

so ist die Deputation der Ansicht, daß es unerläßlich sei, das Wörtchen „auch“ in Wegfall zu bringen. Mit diesen beiden Abänderungen empfiehlt die Deputation der verehrten Kammer, auch für die Annahme der §. 4 sich auszusprechen.

Abg. D. v. Mayer: Ich bin in der Sache ganz einverstanden mit dem, was die Deputation hier vorgeschlagen hat, ungeachtet ich den Bericht nicht mit unterzeichnet habe. Ich gebe jedoch zu bedenken, ob es nicht hinlänglich wäre, statt des Doppelwortes „Particularlocalstatut“ nur einfach zu sagen: „besonderes Statut“ oder „Particularstatut“ oder „Statut“ allein. Das Wort „Local“ scheint nicht nothwendig zu sein. Denn es versteht sich von selbst, daß hier nicht ein Provinzialstatut, sondern nur ein Localstatut in Frage sein kann. Daß es ein specielles (Particularstatut) ist, das kann allenfalls ausgedrückt werden, es ergibt sich aber auch von selbst, wenn man den vorausgehenden Satz in Betracht nimmt, daß es für besondere Fälle gegeben werden soll. Ich glaube, man würde sich mit der ersten Kammer besser vereinigen, welche doch vielleicht einen Anstoß an dem Ausdruck nehmen könnte, wenn man bloß sagte: „Statut“ ohne alles Prädicat. Es würde das Alles vollkommen ausdrücken.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich erlaube mir zu bemerken, daß es für die Sache ganz gleichgültig ist, welcher Ausdruck hier gewählt wird. Daß es sich hier nur um ein besonderes oder Particularstatut handelt, geht aus dem Zwecke der §. deutlich hervor. Aus diesem Grunde hat das Ministerium nicht Bedenken getragen, sich mit dem Vorschlage der geehrten Deputation einzuverstehen, obgleich es ihn nicht unbedingt nothwendig anerkennen konnte. Man hat übrigens wohl den Ausdruck Particularlocalstatut gewählt, weil er schon gesetzlich ist. Man hat nämlich ein Gesetz, welches die Herstellung von Particularlocalstatuten in Städten anordnet. Es würde aber gleichgültig sein, welchen Ausdruck man wählte, und selbst wenn es bei der Fassung des Entwurfs bliebe, würde der Zweck vollkommen erreicht werden.

Präsident D. Haase: Ich erlaube mir, den Herrn Referenten und die Mitglieder der Deputation um deren Ansicht zu befragen.

Referent Vicepräsident Eisenstück: In der Deputation hat man sich über den bezeichneten Ausdruck vereinigt. Das Wort „Particularstatut“ müßte jedenfalls hinein, nur ist die Frage, ob das Wort „Local“ wegzulassen sei. Nun auf dieses würde nicht so viel Werth zu legen sein, und wenn die andern Deputationsmitglieder, die dabei concurrirten, damit einverstanden sind, daß statt „Particularlocalstatut“ gesagt würde „Particularstatut“, so wäre das gleichgültig. Ich bitte den Herrn Präsidenten, darüber die Deputationsmitglieder zu befragen.

Secretair D. Schröder: Ich bin damit vollkommen einverstanden. Ich habe gegen die Weglassung des Wortes „Local“ Nichts einzuwenden.

Abg. Klinger: Ich werde mich der Ansicht des Herrn Vicepräsidenten anschließen.

Abg. Dehmichen: Ich auch.

Abg. Todt: Ich gleichfalls.

Abg. D. Geißler: Ich werde mir von dem Herrn Referenten und dem Herrn Regierungscommissar eine Erläuterung in Bezug auf die §. 4 ausbitten. Es ist in dem Eingange des Deputationsberichts gesagt, die Ansicht der hohen Staatsregierung sei, daß die katholischen Kirchengemeinden überhaupt bis auf Weiteres durch Syndicen vertreten werden sollen. Nun gibt es in der Oberlausitz katholische Kirchengemeinden, welche nicht nur eingeparrte protestantische Individuen, sondern ganze protestantische Dörfer in sich begreifen. Es scheint nach jenem Ausdrucke verstanden werden zu müssen, daß, wenn die katholischen Kirchengemeinden durch Syndicen zu vertreten sind, die protestantischen Gemeinden, welche einer katholischen Kirchengemeinde eingeparrt sind, auch durch Syndicen vertreten werden. Ich erlaube mir aber zu Befitigung des Zweifels die Frage, ob etwa die Ansicht dahin geht, daß für solche einzelne protestantische Gemeinden eine besondere Anordnung getroffen werden soll; oder ob, wie ich der Meinung bin, die Vertretung durch Syndicen stattzufinden hat.

Staatsminister v. Wietersheim: Ein näheres und tieferes Eingehen in diese Frage würde kaum zu §. 4 gehören, wo es schwerlich thunlich sein wird, sie näher zu erörtern. Man kann nicht verkennen, daß die Verhältnisse der katholischen Kirchengemeinden in dem Lande sehr eigenthümlich sind, daß sie in den Erblanden sehr verschieden von denen in der Oberlausitz sind. Hätte man die katholischen Kirchengemeinden in dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit berühren wollen, so hätte es sehr ausführlicher Erörterungen bedurft, und da es darauf ankam, die Veränderung des früher vorgelagten Gesetzentwurfs in wenigen Tagen vorzunehmen, so ist eine so umfangliche Erörterung nicht möglich gewesen. Ich glaube auch, die Sache wird sich von selbst machen. Es kommt dazu, daß die Fälle, wo es in Kirchenangelegenheiten zu Rechtsstreitigkeiten kommt, äußerst selten sind. Es wird unter hundert Parochien kaum alle drei Jahre in einer Parochie eine Rechtsstreitigkeit erfolgen. Ich glaube, diese Fälle werden sich selten herausstellen, und sollten sie öfter eintreten, so wird das Ministerium unvorgeßlich sein, deshalb eine Gesetzesvorlage zu machen. Solcher Fälle aber hier zu gedenken, wird nicht thunlich sein, weil es sich hier nur von Rechtsstreitigkeiten der evangelischen Kirchengemeinden handelt, und es wird von den Justizbehörden abhängen, welche Ansicht sie dabei anwenden wollen. Nur in dem einzigen Falle, wenn ein protestantisches Dorf mit einer katholischen Kirchengemeinde, zu der es gehört, in Streit käme, würde die §. 3 in Anwendung zu bringen sein.

Abg. D. Geißler: Ich bin auch der Meinung, daß sich factisch nicht große Schwierigkeiten zeigen werden; allein ich hatte auch bloß darum gebeten, daß die Erläuterung hinsichtlich der katholischen Kirchengemeinden, welche im Deputationsgutachten enthalten ist, zugleich ausdrücklich auf die protestantischen Bestandtheile einer katholischen Kirchengemeinde mit ausgedehnt werde.

Referent Vicepräsident Eisenstück: Ich weiß nicht, ob